

Informationsblatt zur besonderen Leistungsfeststellung (BLF) 2022

für die Jahrgangsstufe 10

1. Allgemeines

Schülern am Gymnasium wird auf dem Jahreszeugnis eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn sie am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen haben **und** die Versetzungsbestimmungen nach § 51 der ThürSchulO erfüllen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die erfolgreiche Teilnahme an der BLF nach § 81, Absatz(1) der ThürSchulO integrativer Bestandteil der Versetzung in die Klasse 11 ist.

Die BLF findet im zweiten Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie nach Wahl des Schülers in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie erfolgt die Leistungsfeststellung schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache ist mündlich zu absolvieren. Auf **Antrag der Eltern und des Schülers** kann anstatt der Leistungsfeststellung in der 1. Fremdsprache eine Prüfung in der 2. Fremdsprache, in der er ab der 5. Klasse unterrichtet wurde, stattfinden. Im Fach Latein ist dies eine schriftliche Prüfung.

In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr keine Klassenarbeiten geschrieben. (§68, Absatz (4) der ThürSchulO)

Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der BLF das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der BLF gleich gewichtet. Ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der BLF den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der BLF gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis.

Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen zu zwei Dritteln und das Ergebnis der mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der BLF für das jeweilige Fach ein.

2. Schriftliche Leistungsfeststellungen

Die **schriftlichen Leistungsfeststellungen** (*Haupttermin*) finden am **02.06.2022 (Deutsch)**, **07.06.2022 (Mathematik)**, **09.06.2022 (Ph oder Ch oder Bio)** und am **13.06.2022 (Latein)** statt.

An diesen Tagen haben die (teilnehmenden) Schüler keinen weiteren Unterricht.

Die Bearbeitungszeit beträgt im Fach **Deutsch 210** Minuten, im Fach **Mathematik 180** Minuten und in dem gewählten **naturwissenschaftlichen Fach** jeweils **120** Minuten.

Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei der Bewertung mit der Note „mangelhaft“ (Note 5) oder „ungenügend“ (Note 6) wird eine Zweitkorrektur durchgeführt.

Am **23.06.2022** werden die **Ergebnisse** der schriftlichen BLF **mitgeteilt**.

3. Mündliche Leistungsfeststellungen

Die **mündliche Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache** (Englisch bzw. Französisch) findet in der Zeit **vom 13.06. bis 24.06.2022** statt. Sie wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülern durchgeführt. Für die Zusammensetzung der Gruppen ist der Fachlehrer verantwortlich. Die Leistungsfeststellung besteht aus drei Teilen (Interview, Präsentation und Gespräch).

Die Prüfungsgruppen werden durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer nach dem Zufallsprinzip bestimmt und **einen Tag vor Beginn** der mündlichen Leistungsfeststellung veröffentlicht.

Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt bei zwei Schülern in der Regel 20 – 30 Minuten, bei drei Schülern 30 – 40 Minuten.

Bis zum **27.06.2022** müssen die Schüler verbindlich mitteilen, in welchen Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine **zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung** stattfinden soll. Diese zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen finden vom **28. Juni bis 08. Juli 2022** statt.

4. Versetzungsbestimmungen und Besonderheiten bei Wiederholung der Klasse 10

Die BLF gilt als bestanden (§ 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThüSchO), wenn der Schüler

Abs. 1

1. in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4) erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ (5) und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ (4) erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note „ungenügend“ (6) erhalten hat, diese aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ (4) erhalten hat oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note „mangelhaft“ (5) erhalten hat, diese **beiden** Noten aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ (4) erhalten hat.

Abs. 2 Ein Ausgleich ist gegeben

1. für **je** eine Note „mangelhaft“ (5) durch eine Note „gut“ (2) oder „sehr gut“ (1).

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Fächer der BLF- Prüfungen. Somit ist ein Ausgleich auch nur innerhalb der BLF-Noten möglich.

Am Ende der 10. Klasse können folgende Konstellationen auftreten:

- a) Ein Schüler hat die besondere Leistungsfeststellung bestanden, aber anschließend das Klassenziel nicht erreicht, weil seine Leistungen den Versetzungsbedingungen nicht genügen.
- b) Ein Schüler hat die besondere Leistungsfeststellung nicht bestanden, aber seine Leistungen genügen den Versetzungsbedingungen.
- c) Ein Schüler hat die besondere Leistungsfeststellung nicht bestanden und seine Leistungen genügen nicht den Versetzungsbedingungen.

Folglich wird er in allen drei Fällen nicht versetzt. Das ist im § 68, Abs. 1, Satz 1 der ThürSchulO eindeutig wie folgt formuliert:

„Dem Schüler am Gymnasium wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach Absätzen 2 bis 6 teilgenommen hat **und** den Versetzungsbedingungen genügt.“

Das bedeutet eine Wiederholung der Klassenstufe 10 am Gymnasium (im Fall b) inklusive einer erneuten Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung).

Die Klassenstufe 10 kann auch an einer Regelschule wiederholt werden und dort die Realschulprüfung abgelegt werden.